

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Fragen zu Nachrangkapital der NORD/LB

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 19.10.2018 - Drs. 18/1890
an die Staatskanzlei übersandt am 22.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 25.10.2018

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf Seite 115 des Geschäftsberichts 2017 der NORD/LB heißt es: „Im Eigenkapital wurde zum Berichtsstichtag der Wert der im Vorjahr herabgeschriebenen Einlagen stiller Gesellschafter vollständig wieder bis auf die Höhe der jeweiligen Nennwerte heraufgeschrieben.“ Hintergrund war ein Jahresabschluss, der insbesondere auch durch Einmalmaßnahmen ein positives Ergebnis auswies.

Vorbemerkung der Landesregierung

1. In welcher Höhe wurden die stillen Einlagen zum Bilanzstichtag wieder heraufgeschrieben?

Eine Heraufschreibung von Einlagen stiller Gesellschafter bei der NORD/LB per 31.12.2017 erfolgte nur im Einzelabschluss gemäß HGB. Diese Heraufschreibung betrug in Summe rund 33 Millionen Euro. Im Konzernabschluss gemäß IFRS erfolgte keine Heraufschreibung, da dort per 31.12.2016 auch keine Herabschreibung von Einlagen stiller Gesellschafter stattgefunden hatte.

2. Welche stillen Einlagen welcher stillen Gesellschafter wurden zum Bilanzstichtag heraufgeschrieben?

Die Heraufschreibung von Einlagen stiller Gesellschafter im Einzelabschluss der NORD/LB per 31.12.2017 gemäß HGB betraf alle vorhandenen Einlagen stiller Gesellschafter.

3. Welche Auswirkung hatte der o. g. Vorgang auf das Eigenkapital der NORD/LB zum Bilanzstichtag?

Das bilanzielle Eigenkapital der NORD/LB auf Einzelinstitutsebene gemäß HGB erhöhte sich durch die Heraufschreibung von Einlagen stiller Gesellschafter um rund 33 Millionen Euro. Da auf Konzernebene gemäß IFRS per 31.12.2017 keine Heraufschreibung von Einlagen stiller Gesellschafter erfolgte, ergab sich auf das für die Ableitung des harten Kernkapitals und die Bemessung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten der NORD/LB-Gruppe maßgebliche bilanzielle Konzern-Eigenkapital naturgemäß keine Auswirkung.